



Merkblatt „Anerkennung“ für Studierende der Lehreinheit Bauingenieurwesen

Stand: April 2022

Vorbemerkungen

An einer anderen Hochschule im In- oder Ausland oder auch in einem anderen Studiengang an der Leibniz Universität Hannover erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können für ein Studium an der Lehreinheit Bauingenieurwesen anerkannt werden.

Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Den Anerkennungsbeauftragten für den Prüfungsausschuss der Lehreinheit Bauingenieurwesen sowie Umweltingenieurwesen und Water Resources and Environmental Management erreichen Sie unter:

Dr.-Ing. Dirk Zapf
E-Mail: anerkennung@fbg.uni-hannover.de
Telefon +49 511 762 2590

Der Anerkennungsbeauftragte beteiligt notwendigenfalls Fachprüfer an der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen kann, wird in Anlehnung an den *Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Leibniz Universität Hannover* getroffen.

Verfahren

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. den Anerkennungsbeauftragten. Alle relevanten Informationen zu den erbrachten (bzw. im Falle der Planung eines Auslandssemesters zu den geplanten) Studien- und Prüfungsleistungen und zu den Lernergebnissen sind durch die Studierenden bereitzustellen (Modulbeschreibungen, ggf. Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden). In eine auf der Internetseite der Fakultät verfügbare Excel-Datei sind die Veranstaltungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, einzutragen.

Es wird empfohlen, ein Beratungsgespräch mit der Anerkennungsbeauftragten zu führen. Vorab sollten alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden, damit eine adäquate Vorbereitung und ggf. eine Absprache mit den jeweiligen Fachstudienberatern möglich sind. Im Zuge des Beratungsgesprächs wird gemeinsam die Anerkennung geklärt bzw. beantragt.

Grundsätze der Anerkennung

Grundsätzlich werden Prüfungsleistungen, die an einer gleichwertigen Hochschule in einem gleichartigen Studiengang erbracht wurden, anerkannt. Die Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschule wird über die Anabin-Datenbank festgestellt. Sofern Erfahrungswerte hinsichtlich der Einordnung von Prüfungsleistungen an bestimmten Hochschulen vorliegen, wird auf diese zurückgegriffen. Im Zweifelsfall wird eine Stellungnahme des Fachprüfers eingeholt.

Bei Auslandsaufenthalten werden nur bestandene Leistungen angerechnet, die Anzahl der Fehlversuche wird nicht erhoben. Bei Anerkennungen aufgrund Hochschulwechsels werden ggf. auch Fehlversuche berücksichtigt.

Besucheradresse:
Callinstraße 34,
30167 Hannover
www.fbg.uni-hannover.de

Tel. +49 511 762 19190
Fax +49 511 762 19191
studiendekanat-bau@fbg.uni-hannover.de

Eine Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede zu denen in den jeweiligen Modulen der Leibniz Universität Hannover aufweisen.

Bei hiesigen Pflichtmodulen erfolgt die Anerkennung mit der in der Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunktezahl. Dies setzt voraus, dass der überwiegende Teil der Lehr- und Prüfungsinhalte (Richtwert rd. 75%) vom an der ausländischen Hochschule erbrachten Modul abgedeckt wird.

Im Wahlpflichtbereich werden nicht immer hiesige Module anerkannt, die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der Angaben der fremden Hochschule mit dem dort festgelegten Modultitel und dem dort angesetzten Arbeitsaufwand (gegebenenfalls umgerechnet in ECTS). Sind die Lehr- und Prüfungsinhalte eines hiesigen Wahlpflichtmoduls vom anerkannten Modul zu 50% oder mehr abgedeckt, darf das hiesige Modul nicht mehr belegt werden.

Eine Anerkennung im Wahlbereich ist auch möglich, wenn ein vergleichbares Modul hier nicht angeboten wird. Voraussetzung ist, dass das an der fremden Hochschule erbrachte Modul eine sinnvolle Ergänzung zum hiesigen Studium darstellt. Gegebenenfalls ist eine entsprechende schriftliche Begründung erforderlich. Die Module werden dann im Rahmen des Studium Generale angerechnet.

In der Regel erfolgt die Anerkennung mit Note und ECTS. Die Noten werden in das hiesige System umgerechnet. In seltenen Fällen, z. B. bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder bei der Anerkennung von Berufspraxis, erfolgt auch die Anerkennung ohne Note.

Learning Agreement für Auslandsstudienaufenthalte

Studierende, die ein Auslandssemester planen, müssen in der Regel vor Antritt des Auslandssemesters ein *Learning Agreement* abschließen (siehe Merkblatt „Auslandsstudium“). Es ist mit der Anerkennungs-Beauftragten abzustimmen, welche Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule im eigenen Studiengang anerkannt werden können. Die Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der Anerkennungsbeauftragten unter dem Learning Agreement garantiert die spätere Anerkennung (bei erfolgreicher Belegung) der geplanten Studien- und Prüfungsleistungen. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind beim Prüfungsausschuss nach Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt im Original vorzulegen.